

solcher Straftaten J letztlich nach dem; Ziel und dem Sinn der gerichtlichen Strafe, auch nach der Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für alle Werktätigen wie für die Richter und Staatsanwälte möglichst deutlich herausarbeiten. Damit werden Grundfragen der Rolle des sozialistischen Strafrechts gegenüber gefährlichen Disziplinlosigkeiten, folgenschweren 2erStörungshandlungen, mitunter gewaltigen Schadensherbeiführungen aufgeworfen. Im Prinzip geht es darum, die theoretische Grundlinie des strafrechtlichen Kampfes auch gegen Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit auf der Grundlage der von der Partei der Arbeiterklasse entwickelten Positionen zu bestimmen, den Verantwortungs- und Schuldgedanken des sozialistischen Strafrechts zu verwirklichen und so die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kampf gegen diese Delikte und eine systematische Erziehungsarbeit mit den Tätern zu gewährleisten. Daß oftmals angesichts gewaltiger Schäden, schwerer wirtschaftlicher Einbußen, erheblicher Verletzungen von Menschen und anderer negativer Auswirkungen ein hohes Maß an wissenschaftlicher Durchdringung der Vorgänge, an Anforderungen an die soziale Qualifizierung der Verhaltensweisen und an Exaktheit bei der Abgrenzung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Straftat, zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit oder auch zwischen Straftat und Unglücksfall erforderlich ist, dürfte bereits an dieser Stelle einzusehen sein.

Gerade diesem Gesichtspunkt der Differenzierung ist bei den Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch und in der Passung der Tatbestände besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Das neue Strafrecht differenziert auch im Bereich der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit sehr exakt zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Straftaten. Eine beachtliche Differenzierung nimmt das Gesetz auch innerhalb der vorsätzlichen Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit - beispielsweise bezüglich der vorsätzlichen Brandstiftung nach § 185 St'GB sowie der schweren